



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. November 2022

BETREFF **Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)
(USt 1 TN);
Neubekanntgabe der bundeseinheitlichen Bescheinigung**

BEZUG **BMF-Schreiben vom 2. Juni 2017
- III C 3 - S 7359/10/10002 (2017/0490870) -;
BMF-Schreiben vom 5. November 2019
- III C 3 - S 7532/18/10001 (2019/0915402) -;
Schreiben des BMF vom 6. Oktober 2022
- III C 3 - S 7359/20/10007 :001 (2022/0978183) -**

ANLAGEN **1**

GZ **III C 3 - S 7359/20/10007 :001**
DOK **2022/1126438**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I.	Neubekanntgabe des Vordruckmusters	1
II.	Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses	2
	Schlussbestimmungen	3

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Neubekanntgabe des Vordruckmusters

- 1 Unternehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem Drittstaat eine Bestätigung ihrer Unternehmereigen-

schaft oder für Zwecke der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland eine Bestätigung ihrer umsatzsteuerlichen Erfassung benötigen, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung wird auch für Organgesellschaften mit einem im Inland ansässigen Organträger sowie für Organgesellschaften und Zweigniederlassungen im Inland, die zum Unternehmen eines im Ausland ansässigen Unternehmers gehören, ausgestellt (vgl. Abschnitt 18.16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStAE). Für diese Bescheinigung durch die Finanzämter ist das Vordruckmuster

**- USt 1 TN Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger
(Unternehmer)**

anzuwenden. Es ersetzt das mit BMF-Schreiben vom 5. November 2019 - III C 3 - S 7532/18/10001 (2019/0915402) -, BStBl I S. 1041, bekannt gegebene Vordruckmuster USt 1 TN.

- 2 Die Änderungen berücksichtigen die Aufnahme des Datums der umsatzsteuerlichen Registrierung des Unternehmers, da dieses Datum von einigen Drittstaaten benötigt wird, um prüfen zu können, ob die umsatzsteuerliche Registrierung während des Vergütungszeitraums gegeben war.
- 3 Die anderen Änderungen sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.
- 4 Der Vordruck ist auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.
- 5 Sofern die Bescheinigung zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung von Umsatzsteuer in Drittstaaten dienen soll, darf die Bescheinigung nur Unternehmern erteilt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Sie darf nicht erteilt werden, wenn der Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, oder die Besteuerung nach § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 UStG anwendet.
- 6 Sofern der Nachweis der Eintragung als Unternehmer von ausländischen Behörden zwingend auf von dem jeweiligen ausländischen Staat vorgegebenen Vordrucken verlangt wird, bestehen keine Bedenken, die Eintragung als Unternehmer auf diesen Vordrucken zu bestätigen, wenn sie inhaltlich dem Regelungsgehalt des Vordruckmusters USt 1 TN entsprechen.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 7 Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 18. November 2022 - III C 2 - S 7306/19/10002 :002

(2022/1107878), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 18.14 Abs. 7 Satz 2 die Angabe „05.11.2019, BStBl I S. 1041,“ durch die Angabe „18.11.2022, BStBl I S. xxx,“ ersetzt.

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2017 - III C 3 - S 7359/10/10002 (2017/0490870) -, BStBl I S. 850.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Finanzamt - Tax office
Steuernummer / Geschäftszeichen - Tax number / Reference number

(Bitte bei allen Rückfragen angeben - Please quote in all enquiries)

Telefon - Telephone	Datum - Date
---------------------	--------------

**Bescheinigung über die
Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)**
Confirmation of registration as a taxpayer (company)

Hiermit wird bescheinigt, dass
This is to certify that

(Name und Vorname bzw. Firma - Full name or Company name)

(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug - Nature of work or Industry)

(Anschrift, Sitz - Address, Headquarters)

- als Steuerpflichtiger (Unternehmer)
as a taxpayer (company)
- unter der Steuernummer _____
under tax number
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____
under VAT identification number
- als Teil einer Mehrwertsteuergruppe unter der Steuernummer _____
as part of a VAT group under tax number
- des Steuerpflichtigen (Unternehmers) _____
of taxpayer (company)
- und ggf. unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer¹⁾ _____
and, if applicable, under VAT identification number

seit dem _____ umsatzsteuerlich registriert ist.
has been registered for VAT since

Diese Bescheinigung dient ausschließlich zum Nachweis der Eintragung als Unternehmer
This document is provided solely to confirm registration as a company for the purpose of

- zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung von Umsatzsteuer in Drittstaaten.
obtaining a VAT refund in a third country.
- für Zwecke der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland.
VAT registration in another country.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
This certificate is valid until:

(Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.) *(The certificate is valid for up to one year from the date of issue.)*

(Dienstsiegel - Official stamp)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. *This letter was created by machine and is valid without signature.*

¹⁾ Die Eintragung berücksichtigt die Fälle des Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL). - *Cases covered by Article 11 of Directive 2006/112/EC are taken into account.*

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Data protection notice:

Please refer to the revenue administration's general data protection flyer for more information about how the tax administration processes personal data, information about your rights pursuant to the General Data Protection Regulation, and who to contact if you have questions relating to data protection issues. This information flyer is available at www.finanzamt.de (under „Privacy“) or from your local tax office.